

Prämien an Mitarbeiter der Wirtschaftsräte der Bezirke dürfen nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus VEB, Kombinat, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

9. Aufwendungen für Repräsentationen sind nicht aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren.
10. Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind übertragbar und in die planmäßige Finanzierung des Folgejahres einzubeziehen. Das gilt nicht für aus dem zentralen Haushalt bereitgestellte Mittel.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. der Direktor des Kombinates hat die Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung abzustimmen.

VI.

Zentralisierung finanzieller Mittel in Kombinat und Wirtschaftsräten der Bezirke

Fonds Wissenschaft und Technik

1. Die Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke können zur effektiven Durchführung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik Mittel zentralisieren.

Die Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke legen die Höhe der Abführung mit den staatlichen Plankennziffern fest. Die VEB haben die vorgegebenen Abführungen zu Lasten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen.

Werbemaßnahmen

2. Zur effektiveren Durchführung von Werbemaßnahmen können in den Kombinat und Wirtschaftsräten der Bezirke auf der Grundlage des Planes Mittel zentralisiert werden.

Die Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke legen die Höhe der Abführungen mit den staatlichen Plankennziffern fest.

Die VEB haben die Abführungen im Rahmen der vorgegebenen Limite zu Lasten der Selbstkosten zu planen und abzuführen.

Maßnahmen zur effektiven Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Kombinat

3. Für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen VEB des Kombinates genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager u. a.), können anteilig aus dem Kultur- und Sozialfonds sowie aus dem Leistungsfonds der VEB des Kombinates Mittel im Kombinat zentralisiert werden. Entsprechende Festlegungen sind im Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.^{VII}

VII.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 anzuwenden.
2. Ab 1. Januar 1973 treten die Anweisung Nr. 8 des Ministers der Finanzen vom 6. April 1972 und die Ergänzung zur Anweisung Nr. 8 vom 12. Mai 1972* außer Kraft.

*. wurde den Wirtschaftsräten der Bezirke direkt zugestellt

3. Die §§ 13 und 15 bis 17 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) sind ab Inkrafttreten dieser Richtlinie von den VEB, für die keine Ausnahmeentscheidung durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke getroffen wurde, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1972

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anlage

zu vorstehender Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds	VEB Kom- (einschl. VEB der Kombinate)	Wirt- binat	schafts- räte der Bezirke
Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie			
1. Investitionsfonds	X	X	X
2. Gewinnfonds		X	X
3. Reservefonds		X	X
4. Verfügungsfonds		X	X
Finanzielle Fonds nach z. Z. geltenden Rechtsvorschriften			
5. Leistungsfonds Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467)	X		
6. Fonds Wissenschaft und Technik Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859)	X ³⁾	X ¹⁾	X
7. Prämienfonds Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)	X	X	X ⁴⁾
8. Kultur- und Sozialfonds wie Ziff. 7	X ²⁾	X	